

## **Teilrevision Strassenreglement (SR) – 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

#### a) Regelung im geltenden Strassenreglement

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. a des geltenden Strassenreglements (SR) haben die beitragspflichtigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bei Neuanlagen von Sammel- und Erschliessungsstrassen im Industrie- und Gewerbegebiet 100% der Baukosten zu übernehmen. Im restlichen Baugebiet reduziert sich der Kostenanteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bei Neuanlagen je nach Strassenart bis auf 70%.

Für Korrekturen sieht das Reglement tiefere Beteiligungen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor. Gemäss § 31 Abs. 2 lit. a SR haben die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für die Korrektur von Sammel- und Erschliessungsstrassen im Industrie- und Gewerbegebiet 80% der Baukosten zu tragen, im restlichen Baugebiet liegen die Ansätze zwischen 40% und 80%.

Der Gemeinde steht es frei, die Verteilung der Strassenbaukosten im Rahmen der höherrangigen, verfassungsrechtlichen Grundsätze der Vorteilserhebung, namentlich des Äquivalenzprinzips, Kostendeckungsprinzips, Willkürverbots und Gleichbehandlungsgebots, frei zu bestimmen.

#### b) Neue Regelung

In einem konkreten Fall hat das Enteignungsgericht BL die Beitragserhebung der Gemeinde Pratteln gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. a SR kritisiert. Das Gericht hat festgehalten, dass die Beiträge nach Massgabe des erlangten Sondervorteils auf die Beitragspflichtigen zu verteilen sind. Das öffentliche Interesse muss bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden. Dabei dürfen schematische Massstäbe angewendet werden. Erforderlich ist bei der Anwendung dieser Massstäbe jedoch, dass sie nicht zu einem unhaltbaren Ergebnis führen und Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist.

Das geltende Reglement macht im Industrie- und Gewerbegebiet keine Unterscheidung zwischen den diversen Strassentypen. Das öffentliche Interesse ist jedoch nicht bei allen Strassentypen gleichhoch zu gewichten. Bei Sammelstrassen, im Unterschied zu Erschliessungsstrassen, besteht ein höheres Interesse der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse an dem jeweiligen Strassentyp ist somit gemäss dem Enteignungsgericht bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

## 2. Erwägungen

Anliegender Entwurf sieht für das Industrie- und Gewerbegebiet eine Gradierung der Kostenanteile nach Strassenart vor.

## 3. Beschluss

Die Teilrevision des Strassenreglements wird genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter



Stephan Burgunder    Beat Thommen

### Beilagen

- Änderungserlass
- Synopse